



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein des Gymnasiums am Waldhof e.V. und hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die schulische Ausbildung am Gymnasium am Waldhof zu fördern, insbesondere durch

- Zuwendungen für Lehrmittel und Prämien,
- Unterstützung bedürftiger Schüler,
- Förderung der im Schulprogramm ausgewiesenen besonderen Aktivitäten,
- Schaffung eines Netzwerkes ehemaliger Schülerinnen und Schüler,
- Finanzierung und Betreuung der Schulzeitung und sonstiger Veröffentlichungen der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden, insbesondere Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler der früheren Auguste-Viktoria-Schule, ehemalige Schülerinnen und Schüler des früheren Bavink-Gymnasiums und des Gymnasiums am Waldhof, alle Eltern, deren Kinder das Gymnasium besuchen oder besucht haben sowie Freunde des Gymnasiums am Waldhof, Lehrer und ehemalige Lehrer.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und weiteren Beisitzern, deren Zahl durch zwei teilbar ist.

Der/die Schulleiter/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in, jeder für sich allein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das verbleibende Vereinsvermögen soll über die Stadt Bielefeld dem Gymnasium am Waldhof zufließen.